

## Merkblatt Fliegende Bauten

*Grundlage der baurechtlichen Bestimmungen zu Fliegenden Bauten sind § 69 Landesbauordnung (LBO), die Verwaltungsvorschrift (FIBauVwV) und die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR). Zusätzlich wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen hingewiesen.*

### **Ausführungsgenehmigung:**

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden; hierzu zählen beispielsweise Zelte, Hütten, Karusselle, Tribünen, Überdachungen. Diese (mobilen) Bauten, **ausgenommen unbedeutende Fliegende Bauten**, bedürfen einer Ausführungsgenehmigung. Die Ausführungsgenehmigung ist in Baden-Württemberg beim TÜV-Süd in 70794 Filderstadt, Telefon 0711 7005-509, zu beantragen.

### **Unbedeutende fliegende Bauten** sind:

Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden, beispielsweise

- Verkaufsstände
- Kinder-Karusselle bis 5 m Höhe, die eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m
- Zelte mit einer Grundfläche bis 75 m<sup>2</sup>
- Toilettenwagen

### **Eine Ausführungsgenehmigung benötigen auch:**

- Aufblasbare Zelte, Werbesäulen, Kletteranlagen und ähnliches über 5 m Höhe,
- aneinandergereihte Zelte, wenn insgesamt eine Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup> überbaut wird
- Überdachungen und Vordächer mit oder ohne Aufbauten, wenn die Grundfläche größer als 75 m<sup>2</sup> oder die Höhe über 5 m ist,
- Mastkonstruktionen für artistische Vorführungen und Klettertürme über 5 m Höhe und
- Großbildwände über 5 m Höhe

Bei einer Aufstellungsdauer von mehr als drei Monaten ist eine Baugenehmigung erforderlich.

### **Anzeige und Gebrauchsabnahme:**

Fliegende Bauten, die eine Ausführungsgenehmigung benötigen, sind dem Landratsamt Esslingen, Kreisbaumeisterstelle - Baukontrolle (Telefon: Herrn Felder 0711 3902-42471, E-Mail: [felder.dirk@LRA-ES.de](mailto:felder.dirk@LRA-ES.de) oder Herrn Petermann 0711 3902-43091, E-Mail: [petermann.gerd@LRA-ES.de](mailto:petermann.gerd@LRA-ES.de)) mindestens eine Woche vor ihrer Aufstellung anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind die für den Aufbau und den Betrieb Verantwortlichen mit Angaben von Name, Anschrift und Telefon zu benennen. Es sind Angaben zum Standort (Lageplanskizze) und zur Art der Nutzung (Kurzbeschreibung) sowie der maximalen Personenanzahl zu machen. Das Prüfbuch, insbesondere die aktuell gültige Ausführungsgenehmigung, ist vorzulegen.

Die Inbetriebnahme kann von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht werden. Zur Durchführung der Gebrauchsabnahme sind das Prüfbuch und gegebenenfalls weitere Nachweise vor Ort bereitzuhalten.

Bei Fahrgeschäften kann der TÜV-Süd als Sachverständiger mit hinzugezogen werden. Das Baurechtsamt hat die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen wie das Bereithalten einer Brandsicherheitswache zu stellen. Bei Gefahr für Leben und Gesundheit kann die Nutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

Es sind Angaben zu machen

- zum Aufstellungsort und zu Abständen zu Gebäuden, anderen Fliegenden Bauten, Rettungswegen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste, eventuell auch zur Löschwasserversorgung,
- bezüglich der Baustoffe zur Konstruktion, zu Böden und Anbauten, Zeltplanen und Dekorationen,
- zur Beleuchtung sowie zur Straßen- und Notbeleuchtung,
- zum Rauchen und zu offenen Feuern sowie zu den Feuerlöschern.

Bei Gasanlagen wird auf die notwendige Prüfung, die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF2012) und die Unfallverhütungsvorschriften (zum Beispiel BGV 034 mit Durchführungsanweisungen) hingewiesen.

### **Sonderregelungen:**

Ausnahmen und Befreiungen von den Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (zum Beispiel für geänderte Ausführungen und Ergänzungen) sind vorher beim Baurechtsamt zu beantragen. Für Sonderbauten über 5 m Höhe, die nur für eine Veranstaltung aufgebaut werden (zum Beispiel Türme und Tore) und die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten oder erklommen zu werden, sowie für Besucher begehbare An- und Aufbauten (zum Beispiel Holzhütten) bis 75 m<sup>2</sup>, ist vor Inbetriebnahme zumindest eine Prüfbescheinigung zur Standsicherheit eines Statikers vorzulegen.

### **Berichte über Unfälle:**

Das Baurechtsamt ist unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

### **Gebühren:**

Die öffentliche Leistung im Rahmen der Aufstellung Fliegender Bauten ist gebührenpflichtig.